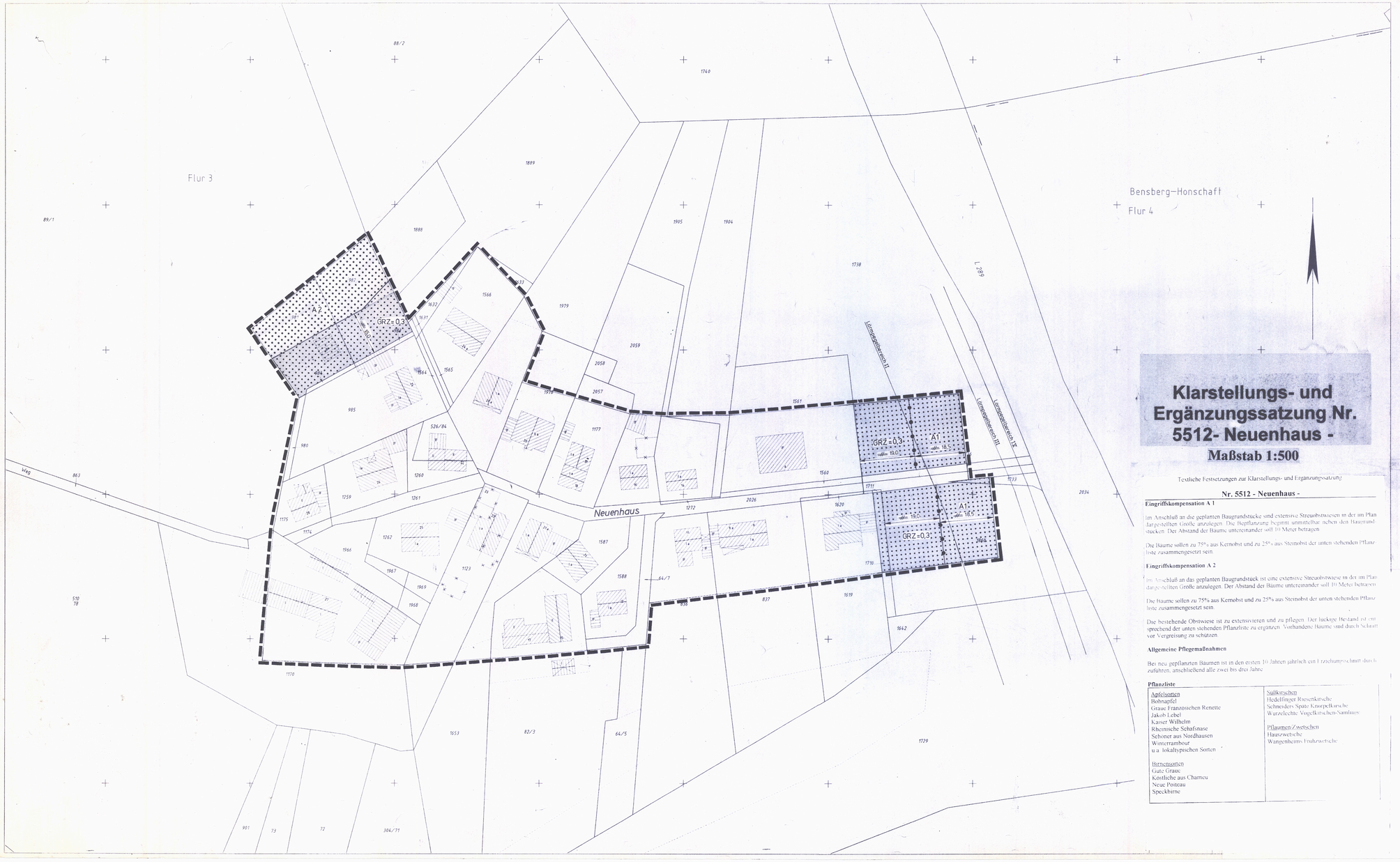
Schrank 4

KES 5512
-Neuenhaus-



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5512- Neuenhaus -

Maßstab 1:500

Textliche Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Nr. 5512 - Neuenhaus -

Eingriffskompensation A 1

Im Anschluß an die geplanten Baugrundstücke sind extensive Streuobstwiesen in der im Plan dargestellten Größe anzulegen. Die Bepflanzung beginnt unmittelbar neben den Baugrundstücken. Der Abstand der Bäume untereinander soll 10 Meter betragen.

Die Bäume sollen zu 75% aus Kernobst und zu 25% aus Steinobst der unten stehenden Pflanzliste zusammengesetzt sein.

Eingriffskompensation A 2

Im Anschluß an das geplanten Baugrundstück ist eine extensive Streuobstwiese in der im Plan dargestellten Größe anzulegen. Der Abstand der Bäume untereinander soll 10 Meter betragen.

Die Bäume sollen zu 75% aus Kernobst und zu 25% aus Steinobst der unten stehenden Pflanzliste zusammengesetzt sein.

Die bestehende Obstwiese ist zu extensivieren und zu pflegen. Der lückige Bestand ist entsprechend der unten stehenden Pflanzliste zu ergänzen. Vorhandene Bäume sind durch Schnitt vor Vergreisung zu schützen.

Allgemeine Pflegemaßnahmen

Bei neu gepflanzten Bäumen ist in den ersten 10 Jahren jährlich ein Erziehungsschnitt durch zuführen, anschließend alle zwei bis drei Jahre.

Pflanzliste

Apfelsorten Bohnapfel Graue Französischen Renette Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Rheinische Schafsnase Schöner aus Nordhausen Winterrambour u.a. lokaltypischen Sorten	Süßkirschen Hedelfinger Riesenkirsche Schneiders Späte Knorpelkirsche Wurzelechte Vogelkirschen-Sämlinge Pflaumen/Zwetschen Hauszwetsche Wangenheims Frühzwetsche
Birnensorten Gute Graue Köstliche aus Charneu Neue Poiteau Speckbirne	

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Nr. 5512 - Neuenhaus -

Das Verfahren zum Erlaß einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) geregelt.

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung legt fest

- gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und dem Aussenbereich (§ 35 BauGB)
- gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Aussenbereichsflächen, die in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind
- gem. § 34 Abs. 4 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 1a, 2 und 4 BauGB

Verfahrensvermerke zur Satzung

Das Verfahren wird gem. § 34 Abs. 5 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

I. Beschluß zur Aufstellung (Erneuter Aufstellungsbeschluß)

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 10.06.1999 vom Planungsausschuß der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen

Bergisch Gladbach, 14.07.1999

Hammelrath
Vorsitzende des Planungsausschusses

II. Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 01.03.1999 bis 01.04.1999 durch Aushang stattgefunden

Bergisch Gladbach, 19.04.1999

i.A. Verm. Direktor

III. Satzungsbeschluß.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 15.06.1999 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen

Bergisch Gladbach, 14.07.1999

Obladen, Mdl
Bürgermeisterin

IV. Anzeigeverfahren.

Die [redacted] Ergänzungssatzung wurde der Bezirksregierung Köln (Höhere Verwaltungsbehörde) am 21.8.1999 gem. § 34 Abs. 5 des Baugesetzbuches zur Genehmigung vorgelegt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 25.10.99 mit dem Aktenzeichen 35.2.91.-77-36.99

Köln, 25. 10. 1999
Bezirksregierung Köln
Im Auftrage

Kippes

V. Rechtsverbindlichkeit

Der Abschluß der Anzeige erfahren wurde am 20.11.99 ortsüblich gem. § 10 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde am 26.11.99 beim ~~Stadtdirektor~~ Bürgermeister unterzeichnet.

Mit dem Tage der Bekanntmachung ist die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung rechtsverbindlich geworden.

Bergisch Gladbach, 26.11.99

i.A.

Zeichenerklärung.

GRZ	Grundflächenzahl
— —	Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
• •	Grenze unterschiedlicher Nutzung
\|···\|	Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Lärmpegelbereiche sind in Abhängigkeit von maßgeblichen Außenlärmpegeln)